

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 4

Artikel: Die deutsche Artillerie in der Ardennen-Offensive : Dezember 1944 -
Januar 1945

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die deutsche Artillerie in der Ardennen-Offensive

Dezember 1944—Januar 1945

(Aus «Field Artillery Journal».)

Der Befehl für die Ardennenoffensive stammte nicht aus dem OKW. oder aus dem OKH., sondern vom Führer selbst. Der Befehl verlangte einen Durchbruch und einen möglichst weiten Vorstoss. Generalfeldmarschall von Rundstedt dachte zuerst an die Heeresgruppe H, die diesen Durchbruch ausführen könnte, wobei als weitestes Ziel die belgische Küste in Aussicht genommen wurde. Im November 1944 entschied er sich jedoch für die Heeresgruppe B, deren Frontlage für diese Aufgabe besser geeignet schien. Generalfeldmarschall Model wollte Aachen und ein Gebiet, in welchem 25 alliierte Divisionen standen, umfassen. Dieser Plan wurde jedoch vom Oberkommando West verworfen, weil er nicht vereinbar war mit dem Befehl des Führers.

Model übertrug die Führung der Artillerie der ganzen Heeresgruppe an General der Artillerie Thoholte. Dieser Artillerieführer erhielt Heeresartillerie-Abteilungen in der Stärke von total 12 Artilleriebrigaden zugeteilt (eine Brigade zählte im Maximum 80 Geschütze). Dazu traten noch 7 Volksartilleriekorps, 3 Volkswerberbrigaden und einige selbständige Abteilungen. Die Vorbereitungen für die Offensive erstreckten sich über vier Wochen, während welchen der Artillerieführer die gesamte Artillerie von drei Armeen unter seinen Befehl brachte, die Neuorganisation und Neuausrüstung der Brigadeverbände regelte und die Volksartilleriekorps modernisierte. Die Modernisierung umfasste vor allem die Einführung der gepanzerten vorgeschobenen Beobachter, die Vermehrung der Funkgeräte, die Einführung der Kommando- und Koppelungsgeräte mit dem entsprechend ausgebildeten Personal, die Schaffung der Artillerienachrichtenstellen und die Einführung aller Artillerieführer bis hinunter zum Abt. Kdt. in die Geheimnisse des Massenfeuers (Feuerleitung im grossen Verband). Die Art.-Gruppen-Kommandanten wurden eingehend mit einigen grundlegenden Regeln vertraut gemacht: 1. Wenn immer möglich muss die Verstärkungsartillerie mindestens im Brigadeverband schiessen. 2. Die Gruppen sollten nicht nur dem Hauptangriff auf günstigste Entfernung folgen können, sondern mussten auch als Artillerie-schwergewicht in kürzester Zeit über grosse Distanzen verlegt werden können. 3. Ohne übertriebene Schwächung der Führung und der Initiative musste jede Gruppe den Kontakt mit dem höheren Artillerieführer aufrechterhalten. Die Feuerkraft durfte nicht durch Detachierung von Abteilungen für spezielle Aufgaben zersplittert werden.

Bereits von Beginn an war es für den höheren Artillerieführer gewiss, dass der Nachschub für Munition und Brennstoff für diese gewaltige Aufgabe nicht spielen würde. Dazu kam, dass nicht genügend Ersatz-Zugmaschinen vorhanden waren, obwohl solche Fahrzeuge von anderen Truppen übernommen wurden. Mangel bestand auch an Fliegerabwehreinheiten. Der Mangel an Brennstoff und Munition wirkte sich dahin aus, dass nur vier Volksartillerie-Korps für den Durchbruch verwendet wurden, und auch diese waren ausserstande, nach einem Vorstoss von 50 km dem Angriff weiter zu folgen. Letzten Endes vermochten die Infanterie- und Artillerieführer sogar eine Abgabe von Abteilungen zur Verstärkung der Divisionsartillerie zu erlangen, womit selbstverständlich die mühevoll aufgebaute Organisation für die Feuerleitung geschwächt wurde. Die Grundsätze der Feuerleitung waren verletzt und die Korps aufgeteilt. Die amerikanische Luftwaffe vernichtete manche Artilleriegruppe, die über kein einziges Fliegerabwehrgeschütz verfügte. Um die Desorganisation noch voll zu machen, unter-

nahm die 6. SS-Panzerarmee mehr oder weniger einen «Privatkrieg» und befolgte die Befehle des Heeresgruppen-Kommandanten nicht. Die Zahl der Geschütze von mittlerem Kaliber war auf deutscher Seite ungefähr gleich gross wie auf amerikanischer. Aber die Amerikaner verfügten über mehr Munition. Ihr Munitionsverbrauch war ungefähr zehnmal grösser als auf deutscher Seite. Die Wirkung des amerikanischen Feuers stand aber nicht im Verhältnis zum Munitionsaufwand.

DISKUSSIONSBEITRÄGE

Ausrüstungsfragen

Von Lt. *Fritz Nüscheler*, Klosters

Das Leihmaterial. Die derzeitige Regelung bezüglich der Ausrüstung des Wehrmannes mit Leihgegenständen ist verfassungs- und gesetzwidrig. Dem Wehrmanne werden Helm und Gasmasken, dem Offizier hiezu noch Feldstecher, Sitometer und Karabiner als «persönliche Ausrüstung» übergeben, nach Erfüllung der Wehrpflicht aber als «Korpsmaterial» wieder abgenommen. Nach Artikel 18 der Bundesverfassung hat aber der Wehrmann einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Ueberlassung der Ausrüstung und nach Artikel 94 der Militärorganisation hat er nach Erfüllung der Wehrpflicht Anspruch auf das Eigentum an der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung. Dieser Eigentumsübergang der Ausrüstung an den Mann nach Wehrpflichtererfüllung ist nicht etwa ein staatlicher Dank, denn im Zivilleben ist mit diesen Gegenständen ja nichts anzufangen, sondern vielmehr ein Mittel, um die Dauerbewaffnung des Schweizervolkes für Ortswehr und allfälligen Besetzungswiderstand zu garantieren. Deshalb unterstehen diese zu Eigentum überlassenen Gegenstände auch gewissen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stahlhelm, Feldstecher usw. besitzt der Wehrpflichtige aber während der ganzen Dienstdauer als persönliche Ausrüstung; im Frieden hat er sie zu Hause aufzubewahren und zu unterhalten wie die übrige Ausrüstung. Es wäre somit korrekt, wenn diese sog. Leihgegenstände dem sechzigjährigen Wehrmanne nach der Erfüllung der Wehrpflicht ebenfalls zu Eigentum überlassen würden. Für den Bund haben diese Gegenstände nach 28jähriger Dienstpflichtdauer und 12jähriger Hilfsdienstpflicht ohnehin keinen erheblichen Wert mehr. Zudem hat die nächste Generation, gemäss Artikel 88 der Militärorganisation, auch ein Anrecht auf Ausrüstung mit neuem Material, womit die nochmalige Verwendung der Stahlhelme von 1940 im Jahre 1980 als gesetzwidrig bezeichnet werden müsste.

Das persönliche Korpsmaterial. Einzelne Gegenstände des Korpsmaterials werden von den Kompagnien nicht gesamthaft verwaltet, sondern gehen jeweils für die Dauer eines Dienstes in den Besitz des einzelnen Wehrmannes. Im Grunde genommen handelt es sich bei diesen Gegenständen des Militärmaterials, wie Zeltblache, Schanzwerkzeug, Gabeltragriemen etc. eher um persönliche Ausrüstung als um Korpsmaterial, da ein Wehrmann ohne diese Gegenstände gar nicht feld-